

412.106.1

Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen

(Änderung vom 20. März 2012)

Die Bildungsdirektion verfügt:

Das Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen vom 30. September 2009 wird wie folgt geändert:

Aufsicht des
Volksschul-
amtes und
der Internen
Revision

§ 2. Das Volksschulamt und die Interne Revision der Bildungsdirektion sind zuständig für die Aufsicht über die Sonderschuleinrichtungen.

Titel vor § 4:

B. Aufsicht des Volksschulamtes und der Internen Revision

Zusammen-
arbeit

§ 4. ¹ Die Sonderschulen arbeiten mit dem Volksschulamt und der Internen Revision der Bildungsdirektion zusammen.

² Die Sonderschulen erteilen dem Volksschulamt und der Internen Revision der Bildungsdirektion Auskünfte und stellen dem Volksschulamt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere:

lit. a–c unverändert;

lit. d wird aufgehoben.

lit. e und f werden zu lit. d und e.

Abs. 3 unverändert.

Ausübung
der Aufsicht

§ 5. ¹ Die mit der Aufsicht betrauten Mitarbeitenden des Volksschulamtes, der Internen Revision der Bildungsdirektion sowie andere beauftragte Stellen können die Sonderschulen jederzeit besuchen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Bei Sonderschulen, die Beiträge des Kantons oder der Gemeinden erhalten, überprüft die Interne Revision der Bildungsdirektion zusätzlich die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung sowie die wirtschaftliche und zweckgebundene Mittelverwendung.

Abs. 5 unverändert.

§ 7. ¹ Die Sonderschulen können sich durch die Fachstelle für Durchführung Schulbeurteilung evaluieren lassen.

Abs. 2 unverändert.

Bildungsdirektion
Aeppli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt auf das Schuljahr 2012/13 (1. August 2012) in Kraft ([ABI 2012, 728](#)).